

## **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 16. Oktober 2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

### **III. Bürgermeister**

#### § 4 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die **Bewirtschaftung der Mittel** nach dem Haushaltsplan  
im Einzelfall bis zum Betrag von DM 25.000 (12.500 Euro)
- 2.2 die Zustimmung zu **überplanmäßigen** und  
**außerplanmäßigen Ausgaben** und zur Verwendung  
im Einzelfall von bis zu DM 5.000 (2.500 Euro)
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und  
sonstige **personalrechtliche Entscheidungen** von  
Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und  
anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen **Lohn- und Gehaltsvorschüssen** sowie  
Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen  
**Freigebigkeitsleistungen** im Einzelfall bis zu DM 5.000 (2.500 Euro)
- 2.6 die **Stundung** von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu  
einem Betrag von DM 12.000 (6.000 Euro),
- 2.7 den **Verzicht** auf Ansprüche der Gemeinde und die  
Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von  
Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,  
wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert  
oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde  
im Einzelfall nicht mehr als DM 5.000 (2.500 Euro)  
beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und **dingliche Belastung**,  
den Erwerb und Tausch von **Grundeigentum** oder  
grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung  
von Vorkaufsrechten, im Wert im Einzelfall bis zu DM 25.000 (12.500 Euro)
- 2.9 **Verträge** über die Nutzung von Grundstücken oder  
beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen  
**Miet- oder Pachtwert** im Einzelfall von DM 5.000 (2.500 Euro)
- 2.10 die **Veräußerung** von **beweglichem Vermögen**  
im Einzelfall bis zu DM 25.000 (12.500 Euro)
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu **ehrenamtlicher Mitwirkung** sowie die  
Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen  
ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung **sachkundiger Einwohner** und Sachverständiger zu den  
Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der **Feuerwehr** zur Hilfeleistung in Notlagen und mit  
Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Übernahme der der Gemeinde gesetzlich vorgeschriebenen **Ausfallbürg-**  
**schaften** im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues gegenüber der  
Landes Kreditbank Baden-Württemberg.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 5 Weitere wichtige Gemeindeangelegenheiten

Als weitere wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne des § 21 Abs. 1 GemO gilt:

1. Abschluss einer Vereinbarung mit einer Nachbargemeinde zur Bildung

einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund des § 59 GemO  
2. Abschluss einer Vereinbarung mit einer Nachbargemeinde über eine  
Gebietsänderung (Eingemeindung) aufgrund des § 8 GemO

## § 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.10.1981 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Holzmaden, den 16.10.2000  
AZ. 020.051

gez.  
Jürgen Riehle  
Bürgermeister